

Gemeinde Attenkirchen

Sporthallenordnung

Die Sporthalle, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen, sowie die Freisportanlage (im folgenden Sportanlage genannt) werden dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen.

§ 1 Allgemeines

Die Sportanlage dient dem Sportunterricht der Schulen, der Vereine und sonstiger Sportgruppen.

Der Turn- und Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor, wobei der Schreibtisch nicht über 17.30 Uhr ausgedehnt werden sollte

Die Gemeinde kann festlegen, dass die Anlage zu bestimmten Zeiten geschlossen bleibt (insbesondere zu Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten).

§2 Vergabe an Sportvereine

Die Vergabe der Sportanlage an Sportverein ist Sache der Gemeinde, Vereine, die ausschließlich Hallensportarten wettkampfmäßig pflegen (z.B. Fechten, Badminton, Geräteturnen, Basketball, Volleyball, Handball, Ringen, Tischtennis, Radball u.a.) werden bei der Hallenvergabe vorrangig berücksichtigt.

Bei unzureichendem Besuch der Übungsstunden (weniger als 10 Teilnehmer pro Übungsstunde) kann es die Entziehung der Benutzererlaubnis zur Folge haben.

§ 3 Übungsleiter, Ende der Übungsstunden

Ohne die verantwortliche Person ist das Betreten der Sportanlage nicht gestattet. Die Person hat als erster die Anlage zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte überzeugt hat.

Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass die Sportanlage spätestens um 22.30 Uhr abgeschlossen werden kann.

Die Sicherheit der Geräte ist durch die verantwortliche Person laufend zu beobachten und zu überprüfen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtung sind sofort der Geschäftsführung der Gemeinde zu melden.

Die Gemeinde kann verlangen, dass die verantwortliche Person gemeldet wird.

§ 4 Betreten der Hallen, Sportkleidung

Die Sporthalle darf nur in Turnkleidung und mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen sich nicht abfärben, betreten werden.

§ 5 Benutzung der Geräte, Überlassung schuleigener Geräte an Vereine

Eingebautes und bewegliches Großgerät kann benutzt werden.

Die Aufstellung eigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.

Benutzte Geräte sind wieder ordnungsgemäß aufzuräumen bzw. in die Geräteräume zu bringen.

Die Benutzer der Sportanlage sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtung und Geräte verpflichtet.

Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u.ä.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, ist nicht erlaubt.

§ 6 Ballspiele

Die in Sporthallen üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Handball, Korbball, Volleyball usw. sind erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nichts beschädigt werden.

In der Sporthalle ist das Fußballspielen nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle (Soft-Bälle) verwendet werden.

§ 7 Veranstaltungen

Wettkämpfe und Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden. Für den laufenden Spielbetrieb (z.B.: Punktspiele) gilt die Genehmigung als erteilt. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Aufgaben unabhängig gemacht werden. Sie ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Geschäftsleitung der Gemeinde abzuholen.

§ 8 Sonstiges

Das Einstellen von Motorrädern und Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nachbarräumen erlaubt. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgeschriebenen Plätzen abzustellen.

Duschenanlagen dürfen nur vor den Trainings- bzw. Wettkampfeinheiten

**§ 9
Hausrecht**

Ein Vertreter der Gemeinde oder die Aufsichtsperson sind berechtigt, Benutzer entstandenen Schäden

Die Benutzer haften auch bei Benutzung der Sportanlage durch Fremde anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.

**§ 10
Haftung der Benutzer**

Die Benutzer haften der Gemeinde für alle aus Anlass seiner Benutzung entstandenen Schäden.

Die Benutzer haften auch bei Benutzungen der Sportanlage durch Fremde anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.

**§ 11
Verstöße**

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung der Sportanlage und der Außenanlage ausgeschlossen werden.

**§ 12
Änderungen der Sporthallenordnung**

Änderungen der Sporthallenordnung bleiben vorbehalten. Angelegenheiten die nicht in dieser Hallenordnung geregelt sind, müssen mit der Gemeinde rechtzeitig besprochen werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Sporthallenordnung tritt am 03. Juli 1990 in Kraft.

Attenkirchen, den 03. Juli 1990

(s)

(Niedermeier)
Bürgermeisterin